



Politische Gemeinde
WIESENDANGEN

Gebührenreglement zum Abfallreglement

vom 25. November 2013

Gestützt auf Art. 4 der Abfallverordnung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 9. November 2009 folgende Gebühren und Modalitäten festgelegt.

Gebührenarten

Art. 1

Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus

- einer volumenabhängigen Gebühr für Hauskehricht und Sperrgut
- einer gewichtsabhängigen Gebühr für Gewerbe-Container
- einer einheitlichen Grundgebühr.

Hauskehricht und Sperrgut

Art. 2

Die Gebührenmarke „Abfallmarke Winterthur“ wird zum Preis von zurzeit Fr. 1.80 (inkl. MWSt) verkauft. Für den Dorfteil Kefikon ZH gilt wie für den Dorfteil Kefikon TG die Gebührenmarke der KVA Thurgau zum Preis von zurzeit Fr. 2.--. Für die einzelnen Gebinde sind die folgende Anzahl von Marken erforderlich:

Abfallsäcke

17 l	½ Gebührenmarke
35 l	1 Gebührenmarke
60 l	2 Gebührenmarken
110 l	3 Gebührenmarken

Andere Gebinde

Grundsätzlich werden auch andere Gebinde (Maximalgewicht: 25 kg) entsorgt, sofern sie mit Gebührenmarken versehen sind. Dabei ist pro 5 kg eine Gebührenmarke erforderlich.

Sperrgut

Für brennbares Sperrgut mit max. Abmessungen 0.6 x 0.6 x 1.50 m gilt:

bis 5 kg	1 Gebührenmarke
bis 10 kg	2 Gebührenmarken
bis 20 kg	3 Gebührenmarken
bis 25 kg	4 Gebührenmarken

Sperrgut mit grösseren Abmessungen bzw. höherem Gewicht ist direkt über die Deponie Riet der Stadt Winterthur zu entsorgen.

Die Gebührenmarken sind gut sichtbar am Kehrichtsack zu befestigen. Container (ausgenommen Gewerbe-Container) dürfen nur Abfallsäcke mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten. Ohne Gebührenmarken bereitgestellte Abfallsäcke oder Sperrgüter werden nicht entsorgt.

Art. 3

Gewerbebetriebe können in eigens gekennzeichneten Gewerbecontainern Kehricht ohne Gebührenmarken entsorgen. Diese Container werden bei der Entleerung gewogen. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- Containerleerung (Andockgebühr) Fr. 4.-- pro Leerung (exkl. MWSt)
- Verbrennungsgebühr (KVA Winterthur) zurzeit Fr. --.15 pro kg Inhalt (exkl. MWSt)

Die Gebühren werden dem Verursacher vom Abfuhrunternehmer direkt in Rechnung gestellt.

Gewerbecontai-
ner

Art. 4

Ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. nicht im Tourenplan vorgesehene Fahrten des Abfuhrunternehmers werden dem Verursacher nach Aufwand separat verrechnet.

Ausserordentliche
Aufwendungen

Art. 5

Grünabfuhr, Rasenschnittcontainer und Häckseldienst stehen ausschliesslich für Kleinmengen aus Privathaushalten der Gemeinde Wiesendangen zur Verfügung. Grosse Posten müssen direkt und auf eigene Kosten bei spezialisierten Firmen entsorgt werden. Unter folgenden Bedingungen werden **ohne separate Gebühr** folgende Dienste angeboten:

- Garten- und Küchenabfälle: Erwünscht sind Grüngutcontainer, Grüngutkübel maximal bis 40 kg.
- Stauden und Äste: Diese sind zu bündeln und mit Schnüren zusammenzuhalten. Maximales Gewicht pro Bündel = 20 kg, Länge max. 1,50 m.
- Rasenschnitt: Der Rasenschnitt kann in separat aufgestellten Containern in der Gemeinde deponiert werden.
- Häckseldienst: Das Häckselgut ist geordnet mit dem stärkeren Teil zur Strasse zu deponieren. Im Häckselgut darf sich kein Haushaltabfall, Laub, Rasenschnitt und kein Fremdmaterial befinden. Das Häckselgut wird an Ort und Stelle liegengelassen und nicht abgeführt. Bei einem voraussichtlichen Häckselaufwand von mehr als 30 Minuten muss zumindest einen Tag im Voraus die Gemeinde informiert werden.

Grünabfuhr, Ra-
senschnitt und
Häckseldienst

Für den Dorfteil Kefikon ZH gilt die Regelung des Dorfteils Kefikon TG. Zurzeit gelten folgende Bestimmungen:

Sammelmarken

- 140 Liter Fr. 3.00
- 240 Liter Fr. 4.00
- 800 Liter Fr. 12.00

Jahresvignette

- 140 Liter Fr. 130.00
- 240 Liter Fr. 180.00
- 800 Liter Fr. 520.00

Grundgebühr Art. 6
Die Grundgebühr beträgt pro Wohn- bzw. Betriebseinheit einheitlich Fr. 100.--
(exkl. MWSt) und wird einmal jährlich erhoben.

Die Grundgebühr ist auch für nicht bewohnte Wohnungen geschuldet.

Betriebe werden von der Grundgebühr befreit, wenn diese im eigenen Haushalt als Nebenerwerb ausgeübt werden.

Inkrafttreten Art. 7
Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2014 gleichzeitig mit der neuen Abfallverordnung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

Preise: Stand 11. August 2014

Im Namen der Gemeindeversammlung Wiesendangen
Gemeindepräsident Gemeindegemeinschafter

Kurt Roth

Hans-Peter Höhener